



**PLANZEICHEN**

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Geschäftflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)  
 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO)

II Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO)

GRZ Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Aus Rechtsicherheitsgründen wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des aktuellen Planentwurfes mit Schreiben vom 5. Juni 2002 wiederholt. Sachs dieser Beteiligten haben eine Stellungnahme abgegeben, die vom Orts Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juli 2002 geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Orts Gemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 14. November 2002 mitgeteilt.

GFZ Geschäftflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO)

0 Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

18°-45° Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 6 LBAU)

Verkehrsfläche, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN

**ERSATZMAßNAHME**  
 FLURSTÜCK Nr. 130/3  
 M : 1:2000  
 siehe Maßstabempfehlung 2

**VERFAHRENSVERMERKE**  
 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet Flur 8, Flurstück - Nr. 47/11 in der Gemarkung Offenbach

- Der Orts Gemeinderat von Offenbach-Hundheim hat am 6. Juli 2001 die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluß, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 8. August 2001 öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls am 8. August 2001 in Form der Bekanntmachung durchgeführt. Der Planentwurf lag anschließend bis zum 10. September 2001 zur Einsichtnahme und Erörterung offen. Aus der Bürgerschaft wurden keine Einwände zu dem Planentwurf vorgebracht.
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 26. November 2001 über die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Aus Rechtsicherheitsgründen wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des aktuellen Planentwurfes mit Schreiben vom 5. Juni 2002 wiederholt. Sachs dieser Beteiligten haben eine Stellungnahme abgegeben, die vom Orts Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juli 2002 geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Orts Gemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 14. November 2002 mitgeteilt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 26. November 2001 (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dieser Verfahrensschritt wurde mit Schreiben vom 5. Juni 2002 ebenfalls wiederholt (siehe 4).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 12. September 2002 (Arbeitsstag) bis einschließlich 14. Oktober 2002 (Arbeitsstag) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 4. September 2002 ortsbüchlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein.
- Der Orts Gemeinderat hat am 30. Oktober 2002 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBAU).
- Offenbach-Hundheim, den ... **04. NOV. 2002**  
 Für die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim:  
 in Vertretung: *[Signature]*
- Offenbach-Hundheim, den ... **18. DEZ. 2002**  
 Für die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim:  
 in Vertretung: *[Signature]*
- Die Erteilung der Genehmigung wurde am **29. JAN. 2003** stattdlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3, Satz 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBAU). Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).
- Offenbach-Hundheim, den ... **29. JAN. 2003**  
 Für die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim:  
 in Vertretung: *[Signature]*

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB in der Fassung vom 12.10.99 am **19. NOV. 2002**, der Kreisverwaltung Kusel zur Genehmigung vorgelegt. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom **12. DEZ. 2002**, Az. **22/100-13/Offenb. Hundh. v. 2001**, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan genehmigt (siehe nachstehenden Vermerk der Kreisverwaltung).

**Siehe Sachblatt!**

**Orts Gemeinderat**

**OFFENBACH - HUNDHEIM**

**Kreis Kusel**

Vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan  
 für das Gebiet  
 Flur 8, Flurstück-Nr. 47/11

M. : 1 : 1.000

KREISVERWALTUNG KUSEL  
 zur Fristwidrigung  
 vom 12. DEZ. 2002  
 Az.: **II/610-43/**  
**OFFENB.-HUNDH. VERB.**

bearbeitet: Pa  
 gezeichnet: Pa  
 Datum: Juli 2001  
 16.05.2002  
 13.08.2002  
 13.11.2002

der Entwurfsverfasser:

**Ingenieurbüro Becker GmbH**  
 Carl - Hellermannstraße 40 • 55590 Malsheim • Telefon 06753 / 3093 • Telefax 5261

Stempel: Kreisverwaltung Kusel, Orts Gemeinderat Offenbach-Hundheim